

Nr. 1311 der Beilagen zu den Plenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.103/8-I 8/76

624/AB

17/6 - 08-06

zu Zl. 582/J-NR/1976

zu 582/1

An den

Herren Präsidenten des Nationalrats

W i e n

Die mir am 6.7.1976 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (Zl. 582/J-NR/1976), betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die in meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1939/J-NR/1975, vom 14.4.1975, JMZ 17.103/2-I 8/75, in Aussicht gestellten Schritte zur Einleitung eines weiteren Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes sind deshalb noch nicht unternommen worden, da in der Folge Überlegungen und Untersuchungen darüber angestellt worden sind, ob nicht eine Änderung der dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.1973, K II-1/73-27, zugrundeliegenden Bestimmung des zweiten Halbsatzes des zweiten Satzes des § 8 Abs. 5 Buchst. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 angestrebt werden sollte. Im Fall einer solchen Änderung wäre die Einleitung

eines weiteren Kompetenzfeststellungsverfahrens entbehrlich.

Zu 3:

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich in seinem Erkenntnis vom 11.10.1973, K II-1/73-27, mit der Frage auseinander, ob die in dem dem Erkenntnis zugrundeliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Bezirksgerichte, darunter ein Bezirksgericht für Arbeitsrechtssachen, als Bezirksgerichte im Sinn des § 8 Abs. 5 Buchst. d ÜG 1920 anzusehen seien oder nicht und ob ihre Errichtung daher in die Zuständigkeit des Bundes falle. Er stellte die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung solcher Maßnahmen fest, nahm aber nicht zu der Frage Stellung, wie der Bundesgesetzgeber richtigerweise die Arbeitsgerichte zu errichten habe.

Zu 4 und 5:

Da eine Änderung des zweiten Halbsatzes des zweiten Satzes des § 8 Abs.5 Buchst. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des EGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 wohl nicht in absehbarer Zeit realisiert werden kann, werden die zur Einleitung des eingangs erwähnten Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes notwendigen Schritte fortgesetzt werden. Der dem Verfassungsgerichtshof allenfalls zu unterbreitende Antrag wird so gefaßt werden, daß alle derzeit erkennbaren Zweifelsfragen geklärt werden. Eine Notwendigkeit für andere Gesetzesvorschläge wird sich daher nicht ergeben.

6. September 1976

Der Bundesminister:

